

STATUTEN

ALLGEMEINES

Art. 1	Die Theatergruppe St. Silvester mit Sitz in St. Silvester ist ein Verein gem. ZGB Art. 60ff. Sie verpflichtet sich und seine Mitglieder auf eine positive Einstellung zur Aufführung von Theaterstücken oder anderen kulturellen Anlässen. Sie ist politisch und konfessionell neutral.
Art. 2	Der Verein muss mindestens 7 Mitglieder zählen.

ZWECK

Art. 3	Der Verein verfolgt den Zweck: Theaterstücke zur öffentlichen Aufführung zu bringen. Die Wahrung des fröhlichen Beisammenseins der Mitglieder und Freunde der Theatergruppe St. Silvester.
--------	--

MITGLIEDSCHAFT

Art. 4	Der Verein besteht aus: Aktivmitglieder Passivmitglieder Gönner Ehrenmitglieder
Art. 5	Aktivmitglieder Die Aktivmitglieder beteiligen sich in künstlerischer oder organisatorischer Hinsicht an der Tätigkeit der Theatergruppe. Sie haben an der Generalversammlung Stimmrecht. Sie sind zu sämtlichen offiziellen Anlässen der Theatergruppe eingeladen und zahlen keinen Beitrag.

Art. 6	<p>Passivmitglieder Die Passivmitglieder unterstützen die Theatergruppe St. Silvester als Freunde dessen kulturellen Darbietungen. Sie können den Versammlungen mit beratender Stimme beiwohnen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag während mehr als zwei Jahren nicht bezahlt wird. Die Höhe des Passivmitgliederbeitrags wird jährlich von der GV auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.</p>
Art. 7	<p>Gönner Gönner sind natürliche und juristische Personen, welche die Bestrebungen der Theatergruppe in irgendeiner Form aus Sympathie unterstützen wollen. Sie haben kein Stimmrecht. Die Höhe des Mindestbetrags wird jährlich von der GV auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.</p>
Art. 8	<p>Ehrenmitglieder Ehrenmitglieder sind Personen, die sich auf besondere Art und Weise für die Theatergruppe St. Silvester eingesetzt haben. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und müssen von der Generalversammlung bestätigt werden. Das Ehrenmitglied hat keine Pflichten und ist zu sämtlichen offiziellen Anlässen der Theatergruppe eingeladen. Sie haben an der Generalversammlung Stimmrecht.</p>
Art. 9	<p>Ein Austritt aus dem Verein kann jederzeit, mit Vorteil jedoch nicht in der Vorbereitungsphase einer Aufführung, erfolgen.</p>

Art. 10	Bei schwerwiegenden Verstössen und Verletzungen der Interessen des Vereins kann die Streichung der Mitgliedschaft, auf Antrag des Vorstandes oder mindestens 5 Mitgliedern, beschlossen werden. Der Beschluss wird durch die Generalversammlung gefällt und ist ohne Rekursmöglichkeit gültig.
---------	---

RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 11	Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Statuten und Beschlüssen nachzukommen und die Interessen des Vereines zu unterstützen.
Art. 12	Aktiv- und Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte und sind stimm- und wahlberechtigt.

ORGANE

Art. 13	Die Organe des Vereins sind: die Generalversammlung der Vorstand die Rechnungsrevisoren Zur Lösung spezieller Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen berufen oder einzelne Personen damit betrauen.
---------	--

GENERALVERSAMMLUNG

Art. 14	Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel in der zweiten Hälfte des Jahres statt. Sie ist 10 Tage vorher samt Verhandlungstraktanden bekannt zu geben. Eine ausserordentliche GV ist einzu-berufen: auf Beschluss des Vorstandes auf schriftliches Begehren von 20 % der Mitglieder des Vereins
Art. 15	Jede vorschriftsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

Art. 16	<p>Die Geschäfte der ordentlichen GV sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> Genehmigung des Protokolls Jahresbericht des Präsidenten oder dessen Stellvertreter Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts Wahlen Festsetzung der Mitgliederbeiträge Mutationen Vorstellung des Jahresprogramms Anträge des Vorstandes und der stimmberechtigten Mitglieder Dank, Ehrungen, Verschiedenes Revision der Statuten Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
Art. 17	<p>Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Der Präsident hat Stichentscheid.</p>
Art. 18	<p>Zu Geschäften, die nicht auf der Traktandenliste stehen, oder die nicht zu Beginn der Versammlung auf Antrag des Vorstandes oder irgendeines Mitglieds, mit Zweidrittelmehrheit aufgenommen worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.</p>
Art. 19	<p>Der Präsident führt mit einem anderen Mitglied des Vorstandes die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.</p>
VORSTAND	
Art. 20	<p>Der Vorstand besteht aus mindestens 4 stimmberechtigten Mitgliedern:</p> <ul style="list-style-type: none"> Präsident Vize-Präsident Sekretär Kassier <p>Mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers konstituiert sich der Vorstand selbst.</p>

Art. 21	Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.
Art. 22	Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, kann an der darauf folgenden GV die Nachwahl erfolgen. Der Präsident und der Kassier werden einzeln gewählt. Neue Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Der übrige Vorstand kann gemeinsam gewählt werden.
Art. 23	Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach Innen und Aussen. Er hat alle Befugnisse, die nicht den Versammlungen des Vereins vorbehalten sind. Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben: Durchführung des Jahresprogramms Anwendung der Statuten und Beschlüsse Aufnahme, Entlassung und Streichung von Mitgliedern Erstellen der Jahresrechnung
Art. 24	Die Einladung zu den Vorstandssitzungen des Vereins (vorbehaltlich Art. 15) hat mindestens 8 Tage vorher durch persönliche Einladung zu erfolgen.
Art. 25	Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig. Bei Gleichstand einer Abstimmung hat der Präsident den Stichentscheid.
	RECHNUNGSREVISOREN
Art. 26	Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung des Vereins und unterbreiten der Generalversammlung Bericht und Antrag.
	Die Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören und sind wieder wählbar.

FINANZEN	
Art. 27	Die Einnahmen der Theatergruppe St. Silvester sind: Einnahmen aus den öffentlichen Darbietungen Beiträge von Mitgliedern und Gönnern Allfällige Beiträge von öffentlichen Körperschaften
Art. 28	Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Haftbar ist ausschliesslich das Vereinsvermögen. Den Mitgliedern erwachsen auf keine Art und Weise forderbare Beteiligungen am Vereinsvermögen.
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Art. 29	Die Statuten oder einzelne Artikel können durch die GV auf Antrag mit 2/3 Mehrheit geändert oder revidiert werden. Dazu wird in der Einladung zur GV das entsprechende Traktandum aufgeführt.
Art. 30	Die Theatergruppe St. Silvester kann nicht aufgelöst werden, solange wenigstens 7 Mitglieder deren Fortbestand wünschen. Über die nach Ablösung der Verbindlichkeiten übrig bleibenden Vermögenswerte entscheidet die Generalversammlung.
Art. 31	Die vorliegenden Statuten treten nach Zustimmung durch die Generalversammlung in Kraft.

Theatergruppe St. Silvester

Dominik Buchs
Präsident

Priska Vonlanthen
Sekretärin

Statuten Theatergruppe St. Silvester

12. September 2009